Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 9.

Inhalt: Zweite Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer, S. 41. — Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Dritte Preußische Steuernotverordnung), S. 42. — Verordnung über die Änderung des Abänderungsgesetzes vom 28. Februar 1924, betr. die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen, S. 43. — Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit der Provinzial-Landtage und Kreistage, S. 44. — Verordnung zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze sowie der Preußischen Steuernotverordnung und der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, S. 44.

(Nr. 12947.) Zweite Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gesetzsamml. S. 519). Vom 28. März 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

§ 1.

Die bis zur Veranlagung der Gewerbesteuer nach Maßgabe der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) und der Verordnung vom 16. Februar 1924 — Erste Gewerbesteuerergänzungsverordnung (Gesetzsamml. S. 109) — auf die Gewerbesteuer vom Ertrage zu leistenden Vorauszahlungen mindern sich entsprechend der durch Artikel I der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 737) getroffenen Regelung.

Soweit auf Grund der vorgenannten Verordnung vom 10. November 1924 eine Ermäßigung eintritt, mindern sich erstmals die im Januar 1925 fällig gewesenen Vorauszahlungen, und zwar um ein volles Viertel.

§ 2.

Die beteiligten Minister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Zahlung der Gewerbeertragssteuer erforderlichen Übergangsbestimmungen zu erlassen, sobald das Reich eine Bestimmung erläßt, nach der auch dann, wenn der für die Umsatzsteuer maßgebende Vorauszahlungsabschnitt einen Monat beträgt, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer vierteljährlich zu entrichten sind.

Artikel II.

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 109) wird wie folgt geändert:

§ 1.

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden dritten Satz:

Die Beschlüsse der Gemeinden sind für das Rechnungsjahr zu fassen. Soweit sie für das Jahr 1924 (Kalenderjahr, Steuerjahr, Rechnungsjahr) gefaßt sind, gelten sie für die Zeit bis zum 31. März 1925. Für das Rechnungsjahr 1925 müssen die Beschlüsse bis zum 30. April 1925 gefaßt sein; sie sollen binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung den zuständigen Veranlagungsbehörden zugestellt werden.

§ 2.

§ 41 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Beschlüsse der Gemeinden über die Erhebung von Hundertsätzen sind für das Rechnungsjahr zu fassen. Soweit solche Beschlüsse für das Jahr 1924 (Kalenderjahr, Steuerjahr, Rechnungsjahr) gefaßt sind, gelten sie für die Zeit bis zum 31. März 1925.

§ 3.

§ 42 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

(2) § 41 Abs. 1 Satz 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für das Rechnungsjahr 1925 müssen die Beschlüsse bis zum 30. April 1925 gefaßt sein; sie sollen binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung den zuständigen Veranlagungsbehörden zugestellt werden.

§ 4.

Hinter § 53 wird als § 53a eingefügt:

Beschließt die Gemeinde für das neue Rechnungsjahr an Stelle der bisherigen Bemessungsgrundlage nach der Lohnsumme die Bemessungsgrundlage nach dem Gewerbekapital (§ 4), so wird bis zur Feststellung der auf die Gewerbekapitalsteuer zu leistenden Vorauszahlungen die Lohnsummensteuer nach Maßgabe der für das vergangene Rechnungsjahr zuletzt beschlossenen Zuschläge forterhoben. Nach Feststellung der Vorauszahlungen auf die Gewerbekapitalsteuer sind die geleisteten Lohnsummensteuerbeträge auf die zu leistenden Kapitalsteuervorauszahlungen zu verrechnen.

Erhebt die Gemeinde die Lohnsummensteuer auch für das neue Rechnungsjahr fort, ohne die Höhe der Zuschläge für dieses Rechnungsjahr beschlossen zu haben, so gelten bis zur endgültigen Beschlußfassung — längstens jedoch bis zum 30. Juni 1925 — die für das vorangegangene Rechnungsjahr zuletzt beschlossenen Zuschläge. § 41 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt, soweit in Vorstehendem nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Marx. Severing. Höpker-Aschoff. Schreiber.

(Nr. 12948.) Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Dritte Preußische Steuernotverordnung). Vom 28. März 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Die Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) und des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 619) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt 700 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

(2) Von dem Aufkommen aus der Hauszinssteuer sind $^{7}/_{14}$ nach näherer Vorschrift des § 11 zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden; $^{2}/_{14}$ fließen den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach näherer Vorschrift des § 12 zur Deckung der übrigen im § 1 genannten Ausgaben (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer), $^{5}/_{14}$ dem Lande zu.

2. An Stelle des § 2 Abs. 3 tritt folgende Bestimmung:

(3) Steuereingänge aus zurückliegender Zeit werden nach dem zur Zeit des Eingangs geltenden Verteilungsmaßstabe verteilt.

3. § 3 erhält folgenden neuen Abs. 3:

(3) Bei Grundstücken, die am 1. Juli 1914 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Wertes belastet waren, ist die Steuer auf Antrag auf 500 vom Hundert und, wenn Wohngrundstücke dieser Art ausschließlich vom Eigentümer bewohnt werden, auf 400 vom Hundert der Grundvermögensteuer herabzusetzen. Ist das auf dem Grundstück errichtete Gebäude erst nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt worden, so tritt an die Stelle dieses Tages der Zeitpunkt der Fertigstellung.

4. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Den Steuerpflichtigen ist durch eine Erhöhung der gesetzlichen Miete ein Betrag zu gewähren, mit dem eine nach den Grundsätzen des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung des Reichs aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Steuerwerte des Grundstücks entspricht. Für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 5 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vorgesehene Satz. Hierdurch sind die Steuerminderungsansprüche gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz der Dritten Steuernotverordnung des Reichs mit abgegolten.

5. Im § 5 treten im Abs. 1 an die Stelle der Worte „der nach den §§ 3 und 4" die Worte „der nach § 3 Abs. 1 und 2".

6. Im § 5 treten im Abs. 2 an die Stelle der Worte „gemäß §§ 3 und 4" die Worte „gemäß § 3 Abs. 1 und 2".

7. Im § 8 treten im Abs. 1 an die Stelle der Worte „gemäß § 2 Abs. 2a und 3 und den §§ 3 und 4" die Worte „gemäß § 2 Abs. 2a und gemäß § 3.

8. Im § 8a fällt der Abs. 2 fort.

9. Im § 8a treten im Abs. 3 an die Stelle der Worte „gemäß §§ 3 und 4" die Worte „gemäß § 3 Abs. 1 und 2".

10. Der § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmte Teil der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2) fällt zu $^{3}/_{14}$ dem Staate, zu $^{4}/_{14}$ nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen zu.

11. Im § 11 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Worte „Städte" eingefügt das Wort „Landgemeinden".

12. Im § 11 Abs. 1 wird hinter Satz 3 folgende neue Bestimmung eingefügt: Die beteiligten Minister können bestimmen, daß als Bevölkerungszahl an Stelle des Ergebnisses der letzten Volkszählung das Ergebnis späterer amtlicher Feststellungen zugrunde gelegt wird.

13. Der dritte Abschnitt „Schlußbestimmungen" erhält folgende Fassung:

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der durch die eingetretenen Abänderungen bedingten Fassung, soweit sie die Hauszinssteuer betreffen, unter der Bezeichnung „Hauszinssteuerverordnung" in fortlaufender Paragraphenfolge zu veröffentlichen.

§ 15.

Die Ausführung der Verordnung liegt den zuständigen Ministern ob.

Berlin, den 28. März 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Marx. Höpker-Aschoff.

(Nr. 12949.) Verordnung über die Änderung des Abänderungsgesetzes vom 28. Februar 1924, betreffend die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 119). Vom 28. März 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361), der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1925" die Worte „mit dem 30. Juni 1925".

Berlin, den 28. März 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Marx. Höpker-Aschoff.

(Nr. 12950.) Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit der Provinzial-Landtage und -Kreistage. Vom 28. März 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Einziger Artikel.

(1) Die Wahlzeit der Abgeordneten der Provinzial- (Kommunal-) Landtage und -Kreistage wird bis zum 1. Juli 1925 verlängert.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Februar 1925 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Marx. Severing.

(Nr. 12951.) Verordnung zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze sowie der Preußischen Steuernotverordnung und der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 28. März 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) in der Fassung der Verordnungen vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 535), vom 17. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 45), des Gesetzes vom 18. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 113), der Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs (Preußische Steuernotverordnung) vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191), der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) und der Verordnung vom 11. November 1924 (Gesetzsamml. S. 732) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 1 werden die Worte „vom 23. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 494 — in der Fassung der Dritten Steuernotverordnung", in § 1a und § 3 die Worte „in der Fassung der Dritten Steuernotverordnung" durch die Worte „und seiner Abänderungen" ersetzt.

§ 2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 6 Abs. 1 den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1925 zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wird jeweils nach dem Verhältnis der Rechnungsanteile verteilt, die nach den Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellt worden sind. An Stelle dieser Rechnungsanteile treten die auf Grund des Artikels I Ziffer 2 der Verordnung vom 11. November 1924 (Gesetzsamml. S. 732) festgesetzten Rechnungsanteile, wenn sie höher sind. Beträgt der von einer Gemeinde zu erwartende Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer bei Zugrundelegung ihrer Rechnungsanteile und von fünf Sechsteln des auf alle preußischen Gemeinden einschließlich derer des oberschlesischen Abstimmungsgebiets (nach Abzug des an die Landesschulkasse abgeführten Anteils) für das Rechnungsjahr 1924 nach dem Stande des 31. März 1925 entfallenen Betrags weniger als 80 vom Hundert des Kopfbetrags ihres Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar 1912, so sind ihre Rechnungsanteile so weit zu erhöhen, daß bei Zugrundelegung des genannten Betrages der Kopfbetrag der Überweisungen 80 vom Hundert des Kopfbetragsdes Gemeindeeinkommensteuersolls für 1911 erreicht; soweit er mehr als 200 vom Hundert beträgt, sind die Rechnungsanteile so weit herabzusetzen, daß sie von dem 200 vom Hundert übersteigenden Betrage nur 10 vom Hundert erhält. Auf Antrag des Gemeindevorstandes tritt an Stelle des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1913 nach dem Stande vom 31. März 1914, soweit er um mehr als 20 vom Hundert höher ist. Soweit das Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911 und 1913 in den Ergebnissen der amtlichen statistischen Erhebung niedergelegt ist, sind diese Ergebnisse maßgebend.

(2) Für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll für das Rechnungsjahr 1911 oder 1913 ist die Einwohnerzahl nach der Volkszählung des Jahres 1910, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1925 die Einwohnerzahl nach der Volkszählung des Jahres 1919 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1925 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen zugrunde zu legen; im übrigen wird auf Antrag des Gemeindevorstandes, wenn sich ergibt, daß sich die Einwohnerzahl einer Gemeinde nach dem Stande des 10. Oktober 1924 gegenüber ihrer Einwohnerzahl nach der Volkszählung des Jahres 1919 um mehr als 20 vom Hundert erhöht hat, der nach der Volkszählung des Jahres 1919 maßgebenden Einwohnerzahl auf Antrag die Erhöhung hinzugerechnet, soweit sie 20 vom Hundert übersteigt.

(3) Die Anträge müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Verkündung dieser Verordnung bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein.

(4) Für die Gemeinden (Gutsbezirke) des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiets werden unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Rechnungsanteile in der Höhe festgesetzt, wie sie dem Betrag entspricht, welchen die Gemeinde (Gutsbezirk) für das Rechnungsjahr 1924 nach dem Stande des 31. März 1925 aus der Reichseinkommen- bzw. Körperschaftsteuer erhalten hat.

§ 3.

Hinter § 9 wird folgender § 9b eingeschaltet:

Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Rechnungsanteile einer Gemeinde (Gutsbezirk) für das Rechnungsjahr 1924 eine Rückzahlungsverpflichtung, so werden die noch geschuldeten Beträge zu Lasten des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer niedergeschlagen, soweit sie 20 vom Hundert der auf die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1924 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer entfallenden Überweisungen übersteigen.

§ 4.

Hinter § 9b wird folgender § 9c eingeschaltet:

(1) Falls bei Umgemeindungen von Teilen einer Gemeinde (Gutsbezirk) über die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuerrechnungsanteile unter den beteiligten Gemeinden Vereinbarungen nicht zustande gekommen sind, ist die Verteilung im Auseinandersetzungsverfahren nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze vorzunehmen. Die Verteilung der Umsatzsteuer (§ 10) wird in diesen Fällen für die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) durch die beteiligten Minister neu geregelt.

(2) Für Gemeinden, welche erst nach dem 31. Dezember 1922 gebildet worden sind, sind unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 auf Antrag des Gemeindevorstandes die Rechnungsanteile so festzusetzen, daß der Kopfbetrag der auf die Gemeinde entfallenden Überweisungen dem niedrigsten Kopfbetrag einer Gemeinde des betreffenden Landkreises entspricht.

§ 5.

§ 10 erhält folgende Fassung:

An dem nach § 7 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer werden die Gemeinden unter Zugrundelegung der bei der letzten, vor Beginn des laufenden Rechnungsjahrs stattgehabten Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahlen

für die ersten	2 000	Einwohner zu einem	Verhältnissatze von	1,00
» weitere	3 000	» » »	»	» 1,25
» »	5 000	» » »	»	» 1,50
» »	15 000	» » »	»	» 1,75
» »	25 000	» » »	»	» 2,00
» »	50 000	» » »	»	» 2,25

für die darüber hinausgehende Einwohnerzahl zu einem Verhältnissatze von 2,50 für den Einwohner beteiligt. § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

Die Kirchspiellandgemeinden der Kreise Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum haben die Bauernschaften (Dorfschaften) an den Reichssteuerüberweisungen nach billigem Ermessen zu beteiligen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so entscheidet der Kreisausschuß endgültig.

§ 7.

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 6 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wird unter den Landkreisen nach der Summe der Rechnungsanteile unterverteilt, die gemäß § 9, § 9c für die Beteiligung der den einzelnen Landkreisen zugehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

(2) § 9b findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Der nach § 7 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach der Summe der Verhältnisziffern verteilt, die gemäß § 10 für die Beteiligung der den einzelnen Landkreisen angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

§ 9.

§ 14 Abs. 1 erhält mit Wirkung vom 1. April 1923 folgenden Zusatz:

Im Falle von Gebietsveränderungen wird das Beteiligungsverhältnis unter Berücksichtigung dieser Veränderungen durch die beteiligten Minister neu festgestellt.

§ 10.

In § 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 werden mit Wirkung vom 1. April 1924 hinter die Worte „veranlagten Realsteuern" eingefügt die Worte „wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind".

§ 11.

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und zu den Realsteuern ein höheres Verhältnis als 1 : 3, und Beschlüsse, die die Zuschläge zur Grundvermögensteuer anders als die zur Gewerbesteuer festsetzen, sowie Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 50 vom Hundert erhoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

§ 12.

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 6 Abs. 3 den Provinzen (Bezirksverbänden) zustehende Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird nach der Summe der Rechnungsanteile verteilt, die gemäß §§ 9, 9c für die Beteiligung der den einzelnen Provinzen (Bezirksverbänden) angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

(2) § 9b findet entsprechende Anwendung.

§ 13.

§ 21a erhält folgende Fassung:

Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1925 ein Fünftel des dem Lande überwiesenen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Bezirksverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden für besondere Zwecke des Wegebaues und der Wegeunterhaltung zu überweisen. Soweit über das Beteiligungsverhältnis eine Einigung zwischen den beiden Provinzen und dem Bezirksverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden nicht zustande kommt, entscheiden die Minister des Innern und der Finanzen.

Die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen sind berechtigt, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hinsichtlich seiner Hauptdurchgangsstraßen an ihrem Sonderanteile zu beteiligen.

§ 14.

Hinter § 43 wird folgender § 43a eingeschaltet:

Die für das Rechnungsjahr 1924 bei der Einziehung der Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Umlagen den Zuschlägen zugrunde gelegten Verteilungsmaßstäbe gelten als endgültig, sofern nicht bis zum 30. Juni 1925 die Kreis- oder Provinzial- (Landes-) Ausschüsse ausdrücklich etwas anderes beschließen.

§ 15.

Hinter § 44 wird folgender § 44a eingeschaltet:

Für die in den §§ 27 bis 29 behandelten sonstigen Gemeindeverbände findet § 43a sinngemäß Anwendung.

§ 16.

Die §§ 9a, 28, 49, 51 bis 54 treten außer Kraft.

§ 17.

§ 56 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 außer Kraft.

Artikel II.

Die Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) und des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 619) wird wie folgt geändert:

§ 1.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2) erhalten die Stadt- und Landkreise ein Fünftel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens. Der Rest wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 3 vom Hundert auf die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der einfachen Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 2, 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze) verteilt. Ergibt sich, daß die Zahl der in einem Stadt- oder Landkreis unterstützten Kleinrentner und unterstützten Empfänger von Invaliden-, Witwer-, Witwen- und Waisenrenten und von Ruhegeld aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach dem Stande vom Oktober des abgelaufenen Rechnungsjahrs mehr als 2 vom Hundert der Bevölkerungszahl beträgt, so ist auf Antrag für die Berechnung des Anteils die Bevölkerungszahl des Stadt- oder Landkreises für jedes weitere Zehntelprozent um ein Zehntel zu erhöhen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Verkündung dieser Verordnung bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Der nicht zur Verteilung auf die Stadt- und Landkreise gelangende Betrag wird den beteiligten Ministern zur Unterstützung solcher Stadt- und Landkreise überwiesen, die durch Fürsorge für aus den abgetretenen Gebieten eingewanderte hilfsbedürftige Personen belastet sind.

§ 2.

§ 13 wird gestrichen.

Artikel III.

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) wird wie folgt geändert:

§ 1.

§ 14 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

(2) Kreisangehörige Gemeinden oder engere Gemeindeverbände (rheinische Landbürgermeistereien, westfälische Ämter und Kirchspiellandgemeinden in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum) tragen 30 vom Hundert des in ihnen entstehenden sachlichen Aufwandes für die dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben.

(3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder engere Gemeindeverbände den in ihnen entstandenen Fürsorgeaufwand nicht selbst zu tragen haben, hat ihnen der Bezirksfürsorgeverband erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Bezirksausschuß über Art und Höhe der Vorschußleistung endgültig.

§ 2.

Im § 15 werden die Worte „(rheinischen Landbürgermeistereien, westfälischen Ämtern und Kirchspiellandgemeinden in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum)" gestrichen.

§ 3.

§ 16 Abs. 4 und § 35 werden gestrichen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Die Ausführung liegt den beteiligten Ministern ob.

Berlin, den 28. März 1925.

(Siegel). **Das Preußische Staatsministerium.**

Marx. Severing. Hirtsiefer. Höpker-Aschoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Artikel II.

§ 1.

§ 2.

§ 13 wird gestrichen.

Artikel III.

§ 1.

§ 2.

§ 16 Abs. 4 und § 35 werden gestrichen.

Artikel IV.

Das Preußische Staatsministerium.